

Die jeden Wochentag Abend erscheinende Zeitung Sächsischer Landes-Anzeiger (Grenzübergang General-Anzeiger) kostet monatlich 25 Pf. in Chemnitz frei Haus.

Sonntags-Blatt

zu dem Sächsischen Landes-Anzeiger. Chemnitzer General-Anzeiger.

Abzuges: 6-gehaltene Coronalpfeife (ca. 9 Silben fassend) oder deren Raucher 16 Pfg. — Bevorzugte Stelle (6-gehaltene Pfeife) ca. 11 Silben fassend) oder deren Raucher 20 Pfg. Bei wiederholter Aufnahme entsprechend billiger. — Abzuges können nur bis Besichtigung angenommen werden, da Druck und Berechnung der großen Auflage längere Zeit erfordert. Bestells-Konto von Alexander Biedel, Buchdrucker, Chemnitz, Thurnstraße 3

Kaufmännische Sünden gegen unsere Muttersprache.

Vortrag des Herrn Paul Schneider am 1. Dezember 1892.

Schon seit einer Reihe von Jahren sieht der Verein den trefflichen Redner immer gern wiederkehren; sein Name gehört gewissermaßen dem eisernen Bestand der Vortragstafel an. Hat auch Herr Schneider das Unglück, leidlich erblindet zu sein, so ist doch das Auge seines Geistes hell und klar auf die wichtigsten Fragen der Zeit gerichtet, und mit dieser geistigen Klarheit und Frische verbindet er eine edle Wärme des Gemüthes und eine mannhaft deutsche Gesinnung. — Mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit war er auf den Wunsch des Vorstandes, obiges Thema zu behandeln, eingegangen; ist er doch selbst vor seiner Erblindung Kaufmann gewesen, wobei er, wie er erzählt bekannte, sich mancher herkömmlichen Sünde gegen die Muttersprache selber schuldig gemacht hat, ehe die große Bewegung für die Reinigung und Läuterung unseres edelsten Gutes, der Sprache, in Fluß kam.

Herr Schneider wies in seiner Einleitung darauf hin, wie erst seit der Einführung des Reiches vor 22 Jahren in unserm Volk ein höheres, solches Bewußtsein erwacht sei, das verschiedene nationale Bestrebungen hervorgerufen habe, und zwar zunächst solche, die dem Handel und der Industrie zugute kamen, dann aber auch solche, die mehr idealer Natur sind. In den letzteren rechnete er in erster Linie den Drang, auf Reinhaltung der Muttersprache hinzuwirken, wie dies der 1885 gegründete deutsche Sprachverein, der heute schon insgesamt über 10,000 Mitglieder besitzt, sich zur ersten Aufgabe gemacht habe. Freilich bedürfte dieser Verein immer neuer thätiger Freunde und Förderer, wenn er nicht erkranken und seinen Dienst mit Erfolg durchführen wolle.

Nachdem der Vortragende weiterhin betont, wie nach dem Lebenswandel Bildung unseres Postreformators Stephan die höchsten Reichs- und Staatsbehörden kräftig für Sprachreinigung eingetreten seien, stellte er es als dringend notwendig hin, daß auch der Kaufmann mit allen schlimmen Gewohnheiten breche und überlieferungssprachlichen ablege. Vor allem müßten da die großen Häuser, da sie am wenigsten Rücksicht zu nehmen haben, dahingehend vorgehen!

Die Verstöße, die im kaufmännischen Verkehr gegen die Muttersprache vorkommen, theilte der Redner in drei Abtheilungen ein, von denen die ersten beiden nicht scharf getrennt werden können. Er unterschied zunächst sprachliche Ungereimtheiten. Diese entstehen häufig aus übertriebener Höflichkeit und aus zu entwürdigender Reitererei, jedenfalls aber in leerer Formeln aus. Von dem Umfang im Gebrauch von Titeln ist ja schon vieles erzählt, aber was überhaupt besteht noch die Ausdrücke von geehrten, verehrten, geschätzten, ergebenen Aufschlüssen, während ein Schreiben doch weder gelehrt, noch ergeben sein kann. Darum fort mit diesen überflüssigen Formeln aus unserm Verkehr! — Ob führt das Streben nach Kürze zu offenbarem Unsinn, wie in: Unser ergebendes Bestreben — das geschätzte Ihrige — unser ergebendes Bestreben — oder gar die edle Haltung: In Erwiderung Ihres Allerwerthesten u. s. w. — Unschöne Schmuckwörter, die auch oft schroff gegen Sprache und Logik verstoßen, finden sich viel in Briefanfängen, z. B. In Verfolg unser Ergebenen erhielten wir — In Wechsel mit unserm Ergebenen — Kurzweil mit dem ergebenen Aufzügen erhielten wir, u. u. a. Auch das stumme „Antwortlich“ und die Sprachverfälschungen „Postwendend“, „Entgegenkunft“, „Entfall“, „vorüberlich“, „bräunlich“, sowie die schauerlich geschnittenen Redensarten: Wie sind erkrankend — Der Wechsel ist Ihrem Gode einverleibt u. s. w., wie nicht minder auch die vielen kaufmännischen Fachausdrücke mit „machen“ (z. B. in Wagenschmieren machen), mit „über- und anmachen“ gehören zu diesen Schmuckwörtern.

In den zweiten Sünden gegen unsere Muttersprache rechnet der Redner die mit den sprachlichen Ungereimtheiten meist verwandten Sprachwidrigkeiten. — Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre, wie beispielsweise die eben so häufigen als überflüssigen Mehrheitsbildungen von zahlreichen Stoffnamen, wie „Tuch“, „Weise“, oder auch von Fremdwörtern wie „Colli“, „Portis“, „Zacassis“ u. s. w.; ferner die sprachwidrige Verwandlung von Eigenschafts- in Umstandsörter (acht seine Havannas, stehend jette Matjes u.) Das schlimmste aber ist die Umdeutung des eigenen Ich im Briefstil! Keine Nation theilt diesen an slavische Verschämtheit und Unterwürfigkeit gemahnenden Brauch mit dem Deutschen; ja der Engländer schreibt sogar sein Ich groß. — Falsche Wortstellungen finden sich namentlich in verkehrten Wendungen wie: „Wie empfangen Ihr Besuch und sind wir Ihnen verbunden“ u. s.; geradezu sinnwidrig und lächerlich sind die sehr beliebten Mittelwörterbildungen: Einleitend übersehen wir — Beigebend erhalten Sie — Eingebogen übermittle ich Ihnen — Ueber das „angefangte“ Haus u. s.; auch das „hochachtung“ am Schluß ist zu verwerfen. — Eine Blüthenlese von sonderbaren Ausdrücken ergeben die Wörter- und Baurendberichte: sind diese auch nur für Eingeweihte berechnet (z. B. Laura begehrt, — Franzosen gedrückt, — Reis schwimmend — Ode kletternd und dgl.), so sollte man doch etwas Rücksicht auf Sinn und Form legen!

Zuletzt legte der Redner seine Waffen ein gegen die ausländischen Schmeichelei unsere Muttersprache, gegen die sprachlichen Unreinheiten, wie sie durch das Fremdwörterwuchern sich massenhaft einschleichen haben. Diese Sünden sind am tiefsten eingewurzelt, und schwierig ist es, an ihrer Ausrottung erfolgreich zu arbeiten. Daß natürlich wissenschaftliche, juristische und technische Fachausdrücke beizubehalten sind, bis einmal die Volksgemeinde selbst geeignete Schritte thut, ist selbstverständlich. Auch haben viele fremdländische Ausdrücke als Beiwörter das Bürger- und Heimathrecht in unserer Muttersprache erworben; aber wie vieles Ueberflüssige, Falsche, Verletherte haben wir aus Schmeichelei oder Eitelkeit noch beizubehalten, was leicht auszumerken wäre! Man nehme nur einmal das Handwörterbuch für den Kaufmann, herausgegeben vom deutschen Sprachverein, zur Hand und man wird sehen, was entbehrtlich ist! Fort also mit jedem Fremdwort, das auf den deutsch gut ausgedrückt werden kann!

Ich muß darauf verzichten, auf die vielen Einzelheiten in des Redners trefflichen Auseinandersetzungen genauer einzugehen. Offent-

lich sind seine Mahnungen auf guten Boden gefallen, damit die großen Früchte dieser Saat nicht ausbleiben. — Der große Zuhörerfreud verzeiht nicht, ihm seinen herzlichsten Dank durch lauten Beifall zu erkennen zu geben.

Der russische Soldat an der Grenze und im Binnenlande.

Der Ritt. R.-B. wird geschrieben: Ueberschreitet man die russische Grenze und betritt einen größeren Ort oder Grenzstation, so wird derjenige, welcher weder die russische Sprache genau kennt, noch mit russischen Zuständen überhaupt vertraut ist, sich ein unruhig zurückschließendes Bild über die russische Heeresmacht machen; denn die an den Bahnhöfen postierten Gendarmen, Grenzsoldaten und auch Soldaten machen einen durchaus vortheilhaften Eindruck. Namentlich fallen die großen und stattlichen Gendarmen ins Auge; aber auch die Grenzsoldaten und deren Offiziere zeigen sich in ihrem Schmuck und kleidamen Uniformen in militärischer Strammheit, so daß man von der russischen Armee die beste Meinung gewinnen muß. Bald aber wird selbst der nur oberflächlich beobachtende Reisende anderer Meinung; denn nur einige wenige Stationen weiter ins Land hinein zeigt sich das Militär in seiner wahren Gestalt, d. h. schmutzig, schlaff und zerlummt. Im Sommer ist der gemeine Soldat mit einem groben Leinwandhemd mit farbigen Kragen (Farbe des Truppenheils) bekleidet, welches über die in schmutzigen, häufig zeretzten Hosenhülsen steckenden, gar nicht nützlich zu beschreibenden Beinwickeln herabhängt. In solchen Aufzüge, häufig auch mit nassen Füßen und ungewaschenen, verdingten sich die Soldaten als Tagelöhner zur Feldarbeit oder schlendern in der Gegend umher, wo sie von der gesammten Einwohnerlichkeit gemieden werden, nicht so sehr ihres Aussehens wegen, vielmehr weil sie jede Gelegenheit wahrnehmen, um zu stehlen, was nicht wie- und ungeschickt ist. Diebstahl es dem Diebe, mit der gewohnten Verstehe keine Korrekte zu erreichen, so hat er sie in Sicherheit gebracht; denn kein Civilist würde es wagen, selbst nicht in Begleitung eines Offiziers, in die Korrekte einzutreten und dort als Kläger aufzutreten. Entspricht man dem Dieb auf der That, so wird er gehäufig durchgegriffen und dann laufen gelassen; eine Strafanzeige wird nur ganz ausnahmsweise gegen ihn erstattet. Der in Russland sprichwörtlich gewordene Hohn des Soldaten zum Stehlen erklärt sich leicht aus der ganz unaufrichtigen Wohnung, welche der Gemeine erhält. Er muß nämlich mit einem Anbel fünfzehn Kopelen, also mit nicht viel mehr als drei Mark, welche er vierteljährlich angezehrt erhält, seine gesammten Ausgaben mit Ausnahme der Verpflegung bestreiten. Welche erhält der Soldat niemals und für seine Zubehaltung nur das Leder, während er die Schuhwerkarbeiten selbst bezahlen muß. In den meisten Fällen werden von die Wohnungen nicht in Schnaps angezogen und die Militär zur Bestreitung des Allernothwendigsten durch Diebstahl beschafft. Im Winter trägt der Mann einen langen schweren, plumpe gearbeiteten Mantel, in dem er auch nicht weniger als stromm anstellt. Was nun den Offizier betrifft, namentlich den der älteren Schule, so kann man sich von dem Aussehen desselben keinen Begriff machen, unendlich, wenn er erst so und so viele Wirtshäuser besucht hat, was eigentlich täglich vorkommt; er sieht dann eben erst russisch aus, ist vom Soldaten nur wenig geachtet und wird vom Civil als die Wahlf angesehen. Selbstverständlich machen die zum Gardecorps gehörigen Truppenteile eine Ausnahme von der Regel und bilden ein wirklich gut aussehendes Militär; im Innern des Reichs herrschen jedoch unglückliche Zustände, und je tiefer ins Land hinein, desto schlimmer.

Kirchliches.

Zur Wendinger Teufelsandreibung.

Der durch die Wendinger Teufelsandreibung über die Grenze seines frommen Sprengels hinaus schnell berüchtigt gewordene Pastor Kurelian hat leider erfahren müssen, daß sich eine Teufelsandreibung im 19. Jahrhundert doch ihre Schattenfreiten hat, denn wenn auch der Teufel sich das fromme Spiel gefallen läßt, Polizei und Gericht haben diese desto eher dem Kragen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde er zu einer Geldstrafe von 50 Mark oder 5 Tagen Gefängnis verurtheilt. Aus der Rede des Staatsanwaltes sei Folgendes hervorgehoben:

„Mit großer Entschiedenheit vertritt der Staatsanwalt die Ansicht, daß P. Kurelian die Ehre der Frau Herz auf das Schwerste gekränkt habe und zwar im vollen Bewußtsein, eine rechtsverbrühene Handlung zu begehen. Aus dem Munde zahlreicher Zeugen habe man gehört, daß die Verbreitung der Teufelsandreibung mit der Beschuldigung gegen Frau Herz inhaltlich mündlich und schriftlich stattgefunden hat, und zwar auf Betreiben des P. Kurelian. Es muß vom P. Kurelian als Pfleger vorausgesetzt werden, daß der Teufel aus dem Munde des Knaben ihm mitgeteilt habe, daß die Frau Herz ihn verfluchte. Das ist kein Beweis, wie wir ihn verlangen! Unsere Strafprozessordnung kennt einen derartigen Beweis nicht. Hatte denn der Angeklagte sichere Anhaltspunkte, diese Angaben des Knaben für wahr und unmissverständlich zu halten? Auch das muß ich entschieden in Zweifel ziehen. Selbst wenn P. Kurelian an die Wahrheit glaubte, ist er gesetzlich nicht entschuldigt. Der gute Glaube schützt nicht vor § 186! Der Angeklagte hat selbst zugegeben, daß ihn der Teufel früher wiederholt angelogen habe. In diesem Falle glaubt er dem Teufel. Und zwar, wie er sagt, weil der Teufel den Knaben wirklich verlassen hat. Es ist schwer, diese Aeußerungen zusammenzunehmen. Frau Herz hat das volles Recht auf Achtung ihrer Ehre, und es ist ein eigenes Ding mit dem Posten darauf, daß man nicht das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit habe! Auch die Wahrung der berechtigten Interessen nach § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs spricht der Staatsanwalt dem Angeklagten ab. Der Angeklagte hat nicht öffentlich Anzeige über seine Wahrnehmung erstattet, sondern er hat die Sache sanciirt. Er hat dieselbe Personen mitgeteilt, die gar kein Interesse daran haben konnten. Eine solche Wahrnehmung hat keinen anderen Effect, als die Volksstimmung und Volkseinstimmung anzuschärfen und zu Handlungen zu veranlassen, die den Anstifter am schlimmsten treffen. Nehmen wir an, es wäre zu Thun des Fanatismus gekommen: wären da die Interessen Ihres Standes, des geistlichen gewahrt worden? Ich glaube nicht, daß der Teufelstand der §§ 186 und 186 vollständig gegeben ist. Ob der

Ausweisung des Strafnahes führt der Staatsanwalt an, daß ein Kapuziner nach der Ordensregel kein Geld und kein Vermögen haben darf. Man müsse Herrn und Frau Herz glauben, wenn sie sagen, daß sie in ihrer Jugend geradzu verkehrt sind. Und auch die Thatsache kann das nicht ändern, daß sie in einer vornehmlich protestantischen Gegend wohnen. Daß sie geschäftliche und moralische Nachtheile hatten, ist erwiesen. Zum Schlusse beantragt der Staatsanwalt die Vertheilung zu einer Geldstrafe von 50 Mark oder zu 5 Tagen Gefängnis.“

Wer das bigottere katholische Volk Bayerns kennt, wird sich vorstellen können, was die der Exerci und Tauferei beschuldigte protestantische Frau Herz für Feindschaft und Verachtung auszuwecken gehabt haben mag. Die Strafe ist darum nur gerechtfertigt, denn an dem Brüder Kapuziner liegt es wahrlich nicht, wenn heute seine Exerci mehr verdammt werden!

Römischer Uebermuth.

Ein beachtenswerthes Urtheil fällt unter dem 12. October d. J. das k. k. Schöffengericht zu Pfaffstätten in Raasdorf gegen den katholischen Pfarrrer J. in Pöchl, weil derselbe am Fronleichnamstage dieses Jahres eine dort nicht hergebrachte kirchliche Prozession ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde veranstaltet und geleitet hat. Ausschlaggebend war dabei § 10 der Verordnung vom 11. März 1850: „Öffentliche Prozessionen bedürfen, wenn sie nicht hergebrachter Ordnung sind, der vorhergehenden Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde.“

Zu seiner Vertheidigung führte der römische Priester an, ihm scheine die Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß für eine Fronleichnamsprozession nicht erforderlich, da die Prozessionen schon seit Jahrhunderten zum Kultus der katholischen Kirche gehörten, somit also schon deshalb als „von hergebrachter Art“ anzusehen seien. Er habe es für seine Amtspflicht, am Fronleichnamstage eine Prozession zu veranstalten, und in früher erlassenen römischen Verordnungen sei auch den Unterabgaben geboten, sich am Fronleichnamstage ähnlicher Begehren zu enthalten und den Prozessionen ehrsüchtig zu begegnen. Die Einholung der ortspolizeilichen Genehmigung einer Prozession sei für die katholische Kirche ein Schlag ins Angesicht.

Demgegenüber führte der Amtsanwalt aus, daß Prozessionen als „öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen“ regelmäßig 48 Stunden vorher zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht werden müßten und ohne deren Erlaubniß nicht unternommen werden könnten. Der Zweck dieses Gesetzes sei Verhütung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Wenn der römische Priester die Prozessionen bei seinem Amtsentritt bereits als üblich und hergebracht vorgefunden haben wolle und bisher dieselben problemlos abgehalten habe, so diene dies nicht zu seiner Entlastung, denn man kann ein Recht zur Begehung strafbarer Handlungen nicht erwerben. Früher war kein Kläger da, und so kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Nachdem aber einmal Klage erhoben ist, muß auch gerichtet werden. Es stellt auch kein Hinderniß im Wege, den Angeklagten noch nachträglich wegen der Prozession in den Jahren 1890 und 1891 zur Strafe zu ziehen, da für dieselben noch keine Verjährung eingetreten ist. Ebensovienig schützt die Unkenntniß der Verordnungen, mit welcher sich der Angeklagte zu vertheidigen suchte, vor Strafe. Besonders belastend fällt ins Gewicht, daß derselbe, obwohl brieflich vor Abhaltung der Prozession gewarnt, diesen Brief der Behörde nicht einmal geöffnet hat, denn Briefe der Behörden legt man nicht einfach bei Seite, sondern liest sie sofort. Gerade als Pfarrrer müßte der Angeklagte am allerersten sich jeder Gesetzesübertretung enthalten.

Demgemäß erkannte das Schöffengericht, wie schon vorher das königliche Amtsgericht, gegen dessen Urtheil aber der Angeklagte Protest eingelegt hatte, auf eine Geldstrafe von 25 Mt., oder im Fall der Zahlungsfähigkeit auf eine Strafe von 5 Tagen Haft. Den ultra-montanen Blättern ist dies natürlich wieder ein trauriger Beweis „konfessioneller Hege“, und das „Wahner Echo der Gegenwart“ (vom 10. August, II.) läßt uns bei dieser Gelegenheit wieder einmal in die Falten seines unpatriotischen Herzens sehen, indem es ausruft:

„Die jetzt so beliebten Ausflüge des Militärs nach dem Niederwald mit dem Germaniaabendmal in tausend und mehr Personen sind auch nicht herkömmlich, sie hindern auch recht, weil sie gewöhnlich Nachmittags erfolgen, den Verkehr. Wer wird aber darüber auch nur ein Wort verlieren? Aber wenn ein Pastor eine religiöse erbauende Veranstaltung trifft, so ist das etwas anderes!“

Es soll unverkennbar bleiben, daß der Frankfurter Kaplan Lufshberger die Germania vom Niederwaldabendmal löschlich „die preussische Vatergottes“ nannte. Daß aber die Prozessionen keinen „religiös erbauenden“, sondern vielmehr einen andern Konfessionen übermächtig herausfordernden Zweck als Teufelsfest über alle Kräfte haben, ist eine bekannte Thatsache. Es ist darum nur mit Freuden zu begrüßen, daß es noch Gerichte in Deutschland und Preussen gibt, welche diesem Uebermuth einen Riegel anzulegen wissen.

Aus Nah und Fern.

— Ein Schalksreich Wolke's. Die Nordb. Allg. Ztg. bringt aus dem lehreröffentlichen Lande von Wolke's Denkwürdigkeiten folgenden Brief des Marzschalls aus Apucaraba vom 6. August 1864: „Kun muß ich Dir noch einen gelungenen Witz erzählen. Wir haben hier zwei Hängengräber (Siphonengräber, wie der Feldmarschall Wrangel sagt) öffnen lassen. Kürzlich Mann unter Leitung des Majors v. Bernuth (des persönlichen Adjutanten des Prinzen Friedrich Carl), arbeiteten daran. Das eine enthielt gar nichts, in dem anderen fanden wir einen Topf mit Knochenresten. Der Fund ist unzweifelhaft echt, und die Arbeit sollte folgenden Tages fortgesetzt werden. Unmittelbar vor dem Wegreiten schickte ich Henry nach dem Schiffszimmerplatze und ließ ein recht altes, halb verfaultes Stroh Polz holen, zwischen dessen Rostlöcher ich mit Tinte und nach einem hier vorhandenen Namen-Alphabet den Namen Bernuth schrieb. Als ich hinaus kam, war man mit der Arbeit auf eine große hölzerne Walze, Schiff oder Sarg gestossen. Da die Spitze aber noch tief in der Erde steckte, so mußte die steckende Wand des Hügels erst abgegraben und die Walze vorerst wieder mit Sand überschüttet werden. Ehe das geschah, präntzte ich mein Brett unter die Kufe. Henry verstand sogleich den ganzen Witz, lachte und hob das Brett schweigend unter. Inzwischen kam der Prinz und Bernuth mit den übrigen